Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Pflichten und Rechte;

(1) Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen sowie Gutachten unparteiisch, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Die Ausführung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Der AN ist an Weisungen des Auftraggebers (AG) nicht gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit der Leistungsausführung oder eine Verletzung von Fachregeln zur Folge hätten.

(2) Spezielle technische Untersuchungen (z. B. Thermografie, Luftkeimmessungen, Laboruntersuchungen, Blower-Door-Messungen, Bauteilöffnungen o. Ä.) sind standardmäßig nicht Bestandteil des Vertrages. Sofern solche Untersuchungen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich oder vom AG gewünscht werden, sind sie gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Ausführungsfristen;

(1) Der AG ist verpflichtet, die Durchführung der Leistungen des AN zu unterstützen. Er hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht anstehende Fragen zeitnah zu beantworten und dem AN alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge zu den Untersuchungsobjekten unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Sofern kein fester Ausführungstermin vereinbart wurde, hat der AG die vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Vertragsschluss, beim AN abzurufen.

(3) Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach oder ruft er die Leistungen nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 ab, kann der AN dem AG schriftlich oder in Textform eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung setzen (in der Regel mindestens 14 Tage). Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der AN berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht dem AN das Honorar für die bis dahin erbrachten Teilleistungen zu; hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (§ 642, § 648 BGB).

(4) Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der AN berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht dem AN die vereinbarte Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen zu, abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer solchen Kündigung die Vermutung gilt, dass eine anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des AN (Ersatzauftrag) nicht stattgefunden hat und ein anzurechnender anderweitiger Erwerb nicht vorliegt. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der AN Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft Erwerb erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat. Hinsichtlich der Nebenkosten vereinbaren die Parteien, dass im Falle einer solchen Kündigung die im Angebot ausgewiesene Nebenkostenpauschale in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme als vereinbarter Aufwand fällig wird, es sei denn, der AG weist nach, dass ein Schaden oder Aufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

3. Besonderer Hinweis zu Wärmeschutznachweisen (Rheinland-Pfalz);

(1) Sofern die Erstellung von Wärmeschutznachweisen für ein Bauvorhaben in Rheinland-Pfalz geschuldet ist, weist der Auftragnehmer (AN) darauf hin, dass die von ihm als sachverständige Person im Sinne des § 56 Abs. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bearbeiteten Bauvorlagen zwingend von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn sowie von der Entwurfsverfasserin bzw. dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben sind.

(2) Der Auftraggeber (AG) nimmt zur Kenntnis, dass Aufstellerinnen und Aufsteller von Nachweisen des Wärmeschutzes nach derzeitigem Landesrecht (§ 63 Abs. 3 LBauO RLP)

nicht bauvorlageberechtigt sein müssen. Die Einholung der erforderlichen Unterschriften der übrigen Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser) sowie die ordnungsgemäße Einreichung bei der zuständigen Baubehörde obliegen allein dem AG.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug;

(1) Die vom Auftraggeber (AG) zu zahlende Vergütung richtet sich nach den Vereinbarungen im jeweiligen Einzelvertrag oder Angebot. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben gegenüber Verbrauchern als Endpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Unternehmern handelt es sich um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Rechnungen des Auftragnehmers (AN) sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Der AG kommt automatisch in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn auf diese Folge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen wurde. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs stehen dem AN die gesetzlichen Verzugszinsen zu (bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte, bei Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.)

5. Kommunikation, Dokumentenaustausch und Erreichbarkeit;

(1) Der Dokumentenaustausch (z. B. Schriftverkehr, Rechnungen, Entwürfe) zwischen den Vertragsparteien erfolgt vorzugsweise in digitaler Form per E-Mail. Der Auftragnehmer (AN) ist berechtigt, Gutachten, Berichte und Rechnungen elektronisch an die vom Auftraggeber (AG) benannte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des AG wird eine Ausfertigung in Papierform zur Verfügung gestellt; der AN kann hierfür den Ersatz der dadurch entstehenden Druck- und Versandkosten verlangen.

(2) Die geschäftliche Kommunikation erfolgt über die Kanäle E-Mail, Telefon oder im Rahmen persönlich vereinbarter Termine. Über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp, SMS) oder soziale Netzwerke eingehende Nachrichten und Dokumente werden vom AN aus Gründen des Datenschutzes und der ordnungsgemäßen Dokumentation nicht als verbindliche Vertragserklärungen oder Arbeitsaufträge entgegengenommen.

(3) Telefonische Rückfragen und Beratungsgespräche finden innerhalb der regulären Bürozeiten des AN statt.

Diese sind:

- Montags bis Donnerstags: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage.

6. Haftungsbeschränkung;

(1) Der Auftragnehmer (AN) haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht – also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist die Haftung des AN für sonstige Schäden auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung des AN für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nach Absatz 3 wird der Höhe nach auf die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des AN begrenzt. Diese betragen:

- Für Personenschäden: **3.000.000,– €** (i.W. drei Millionen Euro)
- Für Sach- und Vermögensschäden: **300.000,– €** (i.W. dreihunderttausend Euro)

(5) Für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden, die keine Kardinalspflichten verletzen, ist die Haftung des AN komplett ausgeschlossen.

(6) Soweit der AG einen Schaden direkt über eine eigene Versicherung (z.B. Gebäudeversicherung, Bauwesenversicherung) regulieren kann, verpflichtet er sich, diese Regulierung vorrangig zu prüfen, sofern dem AG dadurch kein rechtlicher oder wirtschaftlicher Nachteil entsteht

7. Urheberrechte und Nutzung zu Werbezwecken;

(1) Alle Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an den vom Auftragnehmer (AN) erstellten Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen verbleiben vollumfänglich beim AN.

(2) Der Auftraggeber (AG) erhält an den im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung, Weitergabe an unbefugte Dritte oder Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung des AN in Textform.

(3) Der AN ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags erstellten Berechnungen, Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen des Objekts für eigene Werbezwecke (z. B. als Referenz auf der eigenen Internetseite oder in Broschüren) zu nutzen und zu veröffentlichen. Dies gilt jedoch nur unter der zwingenden Voraussetzung, dass die Daten vollständig anonymisiert werden, sodass keinerlei Rückschlüsse auf den AG, die genaue Adresse oder das konkrete Objekt möglich sind (z. B. durch Unkenntlichmachung von Straßennamen, Hausnummern, Kfz-Kennzeichen oder Namensschildern).

(4) Die Veröffentlichung von Bildaufnahmen, die den bewohnten Innenraum des AG oder eindeutig identifizierbare Merkmale des AG zeigen, ist von Absatz 3 ausgeschlossen und bedarf stets einer separaten, ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung des AG, die dieser jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung und Kündigung;

(1) Der Auftraggeber (AG) kann den Vertrag bis zur vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 648 BGB). Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail oder Brief).

(2) Kündigt der AG den Vertrag gemäß Absatz 1, ohne dass ein wichtiger, vom Auftragnehmer (AN) zu vertretender Grund vorliegt, behält der AN seinen gesetzlichen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2 BGB). Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer solchen Kündigung die Vermutung gilt, dass eine anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des AN (Ersatzauftrag) nicht stattgefunden hat und ein anzurechnender anderweitiger Erwerb nicht vorliegt. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der AN Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft

Erwerb erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat. Hinsichtlich der Nebenkosten vereinbaren die Parteien, dass im Falle einer solchen Kündigung die im Angebot ausgewiesene Nebenkostenpauschale in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme als vereinbarter Aufwand fällig wird, es sei denn, der AG weist nach, dass ein Schaden oder Aufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(3) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN ein Honoraranspruch nur für diejenigen Teile der Leistung zu, die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits mängelfrei erbracht wurden und für den AG nachweislich verwendbar sind.

9. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung;

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber (AG) nur wegen Ansprüchen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist das Recht des AG, Zahlungen wegen berechtigter Mängelrügen in einem angemessenen Verhältnis zurückzubehalten, uneingeschränkt geschützt.

(2) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers (AN) kann der AG nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenforderungen des AG, die auf einer mangelhaften Leistung des AN aus demselben Vertrag beruhen.

10. Geschäftsvermittlung und Transparenzhinweis bei Handwerkerempfehlungen;

(1) Der Auftragnehmer (AN) erbringt seine Beratungs-, Planungs- und Gutachterleistungen vollkommen unabhängig und produktneutral.

(2) Sofern der Auftraggeber (AG) dies ausdrücklich wünscht, kann der AN unverbindlich Kontakte zu qualifizierten Handwerksbetrieben vermitteln. Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der AN und die vermittelten Handwerksbetriebe für diese gegenseitige Vermittlung von Aufträgen im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit eine Vermittlungsprovision vereinbaren können.

(3) Der AN verpflichtet sich, dem AG auf dessen Verlangen hin die konkrete Höhe einer für die jeweilige Vermittlung vereinbarten Provision offenzulegen.

(4) **Wichtiger Ausschluss:** Bei Verträgen, die Leistungen im Rahmen staatlich geförderter Programme (z. B. BAFA-Energieberatung, KfW-Fachbaubegleitung) zum Gegenstand haben, sind jegliche Provisionsabsprachen mit ausführenden Handwerksbetrieben ausgeschlossen. In diesen Fällen erfolgt eine Empfehlung ausschließlich unentgeltlich und produktneutral.

11. Besonderheiten bei staatlich geförderten Maßnahmen (BEG, BAFA, KfW);

(1) Sofern Gegenstand des Vertrages eine staatlich geförderte Energieberatung (z. B. BAFA vor-Ort-Beratung / iSFP) ist, schließen die Parteien den Vertrag unter der **aufschiebenden Bedingung** der Erteilung des Zuwendungsbescheides durch den Fördergeber. Der Vertrag erlangt volle Wirksamkeit, sobald die Förderzusage vorliegt. Wird der Förderantrag endgültig abgelehnt, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen, und es entstehen für beide Parteien keine gegenseitigen Leistungspflichten, es sei denn, die Ablehnung beruht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung einer Partei.

(2) Bei der Begleitung von investiven Fördermaßnahmen (z. B. KfW- oder BAFA-Zuschüsse im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG) schuldet der Auftragnehmer (AN) ausschließlich die fach- und sachgerechte Erstellung der erforderlichen technischen Dokumente (z. B. Technische Projektbeschreibung - TPD, Bestätigung nach Durchführung - BnD) nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinien.

(3) Der AN schuldet **keinen Erfolg** hinsichtlich der tatsächlichen Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln durch die KfW oder das BAFA. Die finale Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen oder Förderkrediten obliegt allein dem jeweiligen Fördergeber.

(4) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine vollständige Vollmacht zur Antragstellung durch den AN vereinbart wurde, ist der Auftraggeber (AG) als Antragsteller allein dafür verantwortlich, dass sämtliche Anträge, Nachweise und Verwendungsnachweise fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß beim Fördergeber eingereicht werden. Der AG trägt das Risiko für eine verspätete Einreichung sowie für das Erreichen von Förderstopps oder Änderungen der Förderrichtlinien während der Projektlaufzeit.

12. Verjährung von Ansprüchen;

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers (AG) wegen Mängeln oder Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (AN) beträgt grundsätzlich 3 Jahre, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen Abweichungen ergeben.

(2) Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt für:

- Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN beruhen.
- Ansprüche bei einem Bauwerk, deren vertragsgemäße Leistung in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür bestand; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren ab der Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

(3) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB), im Bereich der werkvertraglichen Mängelhaftung mit der Fertigstellung der Leistung.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort;

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers (AN).

(2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber (AG) um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt (B2B), wird der Sitz des AN als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbart.

(3) Richtet sich der Vertrag an einen Verbraucher (B2C), gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gerichtsstand.

14. Schussbestimmungen;

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform** (z. B. E-Mail oder Brief). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(2) Bei Inkrafttreten neuer oder geänderter gesetzlicher Honorarregelungen für Ingenieur- und Sachverständigenleistungen, die für das vorliegende Vertragsverhältnis bindend sind, werden die Vertragspartner hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Vergütung aufnehmen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Zusatzbedingungen für die Immobilienbewertung und Verkehrswertermittlung;

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Ermittlung des Markt- oder Verkehrswertes von Immobilien auf fachlichen Schätzungen, mathematisch-technischen Standardverfahren und der Auswertung von Marktdaten beruht. Aufgrund von naturgemäßen Beurteilungsspielräumen und regionalen Marktschwankungen können unterschiedliche Sachverständige für dasselbe Objekt zu abweichenden Ergebnissen gelangen.

(2) Eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers (AN) bei der Wertermittlung liegt erst dann vor, wenn der vom AN ermittelte Verkehrswert die tatsächliche gerichtliche oder gutachterliche Toleranzbandbreite (Schätzmatrix) um mehr als **± 15 % (fünfzehn Prozent)** des tatsächlichen Objektwertes über- oder unterschreitet.

(3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (AG) aufgrund einer unrichtigen Wertermittlung im Rahmen leicht fahrlässigen Verhaltens sind ausgeschlossen, sofern die Abweichung des ermittelten Wertes innerhalb dieser Toleranzgrenze von ± 15 % liegt, da Abweichungen innerhalb dieser Spanne als vertragstypische Schätzungenauigkeit gelten.
(4) Eine Haftung des AN setzt in jedem Fall voraus, dass dem AG durch eine diese Toleranzgrenze überschreitende Fehlermittlung nachweislich ein konkreter kausaler Schaden entstanden ist (z. B. durch einen nachweisbaren Vermögensschaden beim An- oder Verkauf).

(5) Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen dieser Zusatzklausel gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des AN beruhen.

KSK Rhein-Haardt
BLZ 546 512 40 KN 34 79 79 7
IBAN DE65 5465 1240 0003 4797 97
BIC MALADE51DKH

Immobilien & Sachverständigenbüro
Volker H. Bohl
Auf dem Hübel 4a
67714 Waldfischbach- Burgalben

Tel.: **0176 392 50 946**
info@bohl-engineering.de
www.bohl-engineering.de
Indt.-Nr. DE 224 501 137

Datenschutzerklärung

1. Allgemeine Hinweise

Ich nehme den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ich behandle Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung.
Aus Gründen des maximalen Datenschutzes weicht meine Unternehmensphilosophie bewusst von marktüblichen Standards ab:

- **Keine Messenger & Social Media:** Zur geschäftlichen Kommunikation verwende ich keine Dienste wie Facebook, WhatsApp, Instagram oder sonstige soziale Medien bzw. Messenger-Dienste. Meine Internetseite ist nicht mit diesen Anbietern vernetzt oder verlinkt.
- **Keine Cloud-Speicher:** Ich verwende für die projektbezogene Datenspeicherung keine externen Clouds oder sonstigen Online-Datenspeicherportale. Ihre Projektdaten liegen ausschließlich auf lokalen, gesicherten Systemen.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung auf dieser Website und im Rahmen der Vertragserfüllung ist:

Volker H. Bohl
Auf dem Hübel 4a
67714 Waldfischbach-Burgalben

2. Datenerfassung auf dieser Website

Bereitstellung der Website (Server-Log-Files)

Wenn Sie meine Website besuchen, speichert der Webhosting-Provider (**IONOS SE**, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur) vorübergehend jeden Zugriff in einer Protokolldatei (sogenannte Server-Log-Files). Folgende Daten werden dabei automatisiert erfasst:

- IP-Adresse des anfragenden Rechners
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- Name und URL der abgerufenen Datei
- Übertragene Datenmenge und Meldung über den erfolgreichen Abruf
- Erkennungsdaten des verwendeten Browser- und Betriebssystems
- Website, von der aus der Zugriff erfolgt (Referrer-URL)

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** (berechtigtes Interesse) zum Zweck, die Nutzung der Website zu ermöglichen, der Systemsicherheit, der technischen Administration sowie zur Optimierung des Internetangebots. Personenbezogene Nutzerprofile werden nicht erstellt.

Kontaktformular und E-Mail-Kontakt

Wenn Sie mir per Kontaktformular oder E-Mail Anfragen zukommen lassen, werden Ihre Angaben aus dem Anfrageformular inklusive der von Ihnen dort angegebenen Kontaktdaten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen bei mir gespeichert.
Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von **Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO**, sofern Ihre Anfrage mit der Erfüllung eines Vertrags zusammenhangt oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. In allen anderen Fällen beruht die Verarbeitung

auf meinem berechtigten Interesse an der effektiven Bearbeitung der an mich gerichteten Anfragen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Webanalyse (IONOS WebAnalytics)

Diese Website nutzt den Webanalysedienst „IONOS WebAnalytics“ der IONOS SE. Die Analyse erfolgt rein serverseitig. Es werden dabei **keine Cookies** auf Ihrem Endgerät gespeichert. Es werden auch keine personenbezogenen Daten der Website-Besucher gespeichert, sodass für Sie als Besucher kein Tracking-Banner (Cookie-Einwilligung) erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich zur statistischen Auswertung und technischen Optimierung erhoben (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

3. Datenverarbeitung bei der Auftragsabwicklung (Gutachten, Energieberatung, Wertermittlung)

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich im Rahmen von Interessentenanfragen sowie im Verlauf der Leistungsabwicklung von Ihnen erhalte.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- **Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):** Die Verarbeitung Ihrer Daten (z.B. Name, Anschrift, Objektdaten, Grundbuchauszüge, Pläne, Fotos des Objekts) erfolgt zur Erstellung von Gutachten, Wärmeschutznachweisen, Energieberatungen (BAFA/KfW) oder Verkehrswertermittlungen.
- **Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO):** Soweit Sie mir eine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung von Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Erstellung und anonymisierte Nutzung von Fotos Ihrer Objekte zu Werbe- und Referenzzwecken gemäß Ziffer 7 der AGB) erteilt haben, ist die Verarbeitung rechtmäßig. Eine Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Weitergabe von Daten an Dritte (Empfänger)

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt ausschließlich dann, wenn dies zur Vertragserfüllung zwingend notwendig ist oder Sie eingewilligt haben. Typische Empfänger sind:

- **Behörden & Fördergeber (z. B. BAFA, KfW):** Zur Beantragung und Nachweisführung von Fördermitteln (gemäß Ziffer 11 der AGB).
- **Kooperationspartner & Erfüllungsgehilfen:** Sofern Kooperationspartner mit Teilleistungen beauftragt werden (gemäß Ziffer 1 und 6 der AGB).
- **Handwerksbetriebe:** Ausschließlich bei ausdrücklich gewünschter Geschäftsvermittlung (gemäß Ziffer 10 der AGB).

4. Speicherdauer

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, eine befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z. B. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen nach HGB oder AO; diese betragen in der Regel **6 bis 10 Jahre**).

5. Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO jederzeit folgende Rechte hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten:

- **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DSGVO) über Ihre bei mir gespeicherten Daten.
- **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DSGVO) unrichtiger Daten.
- **Recht auf Löschung** (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO).
- **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO).
- **Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen** (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch mich zu beschweren (Art. 77 DSGVO). Die für mich zuständige Behörde ist der *Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz*

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns dem Energieberatung- und Sachverständigenbüro Volker H. Bohl, Auf dem Hübel 4a, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Mail: info@bohl-engineering.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen/Werkleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen/Werkleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen / Werkleistungen entspricht.

Im Übrigen sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren. (§ 357 Abs. 1 BGB).

Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 BGB bei diesem Werkvertrag, wenn

- wir die Werkleistung vollständig erbracht haben
- und mit der Ausführung der Werkleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben, mit der Ausführung der Werkleistung zu beginnen
- und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren